

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1992/2/27 B617/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.1992

## Index

80 Land-und Forstwirtschaft

80/02 Forstrecht

## Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

ForstG 1975 §33 Abs3 idFBGBl 576/1987

## Leitsatz

Keine Verletzung des Beschwerdeführers in Rechten wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm durch die Bestrafung wegen Befahrens einer Forststraße mit einem Fahrrad ohne Zustimmung des Forststraßenerhalters; keine Bedenken gegen §33 Abs3 ForstG 1975 hinsichtlich der Zulässigkeit (bzw Unzulässigkeit) der verschiedenen Arten der Waldbenützung

## Rechtssatz

Der Verfassungsgerichtshof teilt die Bedenken gegen §33 Abs3 ForstG 1975 nicht.

Dem Gesetzgeber kann nun nicht der Vorwurf gemacht werden, er habe den rechtspolitischen Gestaltungsfreiraum verlassen, wenn er getrachtet hat, der Erholungsfunktion des Waldes Geltung zu verschaffen, dabei jedoch die Beschränkung des Waldeigentums so gering wie möglich zu halten. Es ist nicht unsachlich, daß der Gesetzgeber keine weitere Ausdehnung der ohne Zustimmung des Waldeigentümers bzw. Forststraßenerhalters erlaubten Arten der Waldbenützung normiert.

Dem Gesetzgeber kann weiters nicht entgegnet werden, wenn er nicht bloß darauf achtet, daß die Forststraßen selbst (nur um diese geht es im vorliegenden Fall) und die angrenzenden Waldflächen durch die eingeräumten Benützungsrechte keinen oder möglichst geringen Schaden nehmen, sondern auch das Ziel im Auge hat, den Erholungswert des Waldes insgesamt möglichst hoch zu halten. Ein adäquates Mittel hiezu ist es, eine gegenseitige Beeinträchtigung der verschiedenen Gruppen von (potentiellen) Forststraßenbenützern (etwa Fußwanderer, Alpenschiläufer, Schilangläufer, Radfahrer) zu vermeiden; dies kann etwa auch dadurch geschehen, Radfahrer von der Benützung von Forststraßen generell auszuschließen.

Wenn der Gesetzgeber das Benützen von Forststraßen durch Schi(lang)läufer offenbar für weniger eingriffsintensiv erachtet hat als durch Radfahrer, so kann der Verfassungsgerichtshof auch dieser Beurteilung verfassungsrechtlich nichts entgegenhalten.

## Entscheidungstexte

- B617/91  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.02.1992 B617/91

## Schlagworte

Forstwesen, Waldnutzung, Erholungszwecke (Wald), Fahrräder (Waldnutzung), Mountain-Bikes (Waldnutzung), Radfahrer

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1992:B617.1991

## Dokumentnummer

JFR\_10079773\_91B00617\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)